

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur Sammelübersicht 28 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge
zu Petitionen**
— Drucksache 11/968 —

Der Bundestag wolle beschließen, die Petitionen 4-10-16-8132-45404 und 4-10-16-8132-41592 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Beide Petitionen fordern die Anerkennung des Berufs der/des Unterrichtsschwester/-pflegers als „Mangelberuf“ und somit die zuschußweise (anstatt darlehnsweise) Förderung der Fortbildung zur/zum Unterrichtsschwester/-pfleger gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 AFG durch die Arbeitsverwaltung. Diese Petition ist geeignet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Erwägung überwiesen zu werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat diese Anerkennung bisher mit der Begründung abgelehnt, bundesweit herrsche für die Berufsgruppe 8531 (Unterrichtskräfte im Krankenpflegebereich) kein Kräftemangel. Hierbei stützt er seine Auffassung auf die jährlich erstellten statistischen Gegenüberstellungen von als arbeitslos Gemeldeten und gemeldeten offenen Stellen. Diese Statistik ist jedoch für die ablehnende Entscheidung zur Frage des Mangelberufs ungeeignet. Die Petenten belegen glaubhaft, daß Stellenvermittlungen im Bereich der Berufsgruppe 8531 in aller Regel nicht über die Arbeitsämter vorgenommen werden, sondern durch Inserate in Fachzeitschriften, betriebsinternen Ausschreibungen und ähnlichem. Daher sind auch die offenen Stellen den Arbeitsämtern selten gemeldet und damit auch dem Ministerium nicht bekannt.

Die Mangelsituation in der Berufsgruppe 8531 kann durch die irreführende Statistik der Arbeitsverwaltung bei genauerem Hinsehen nicht widerlegt werden, hingegen gibt jede Beobachtung

der Stellenvermittlung vor Ort klare Hinweise auf eben eine solche Mangelsituation.

Das europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern empfiehlt eine Schüler-Ausbilderverhältniszahl von 15 : 1. Diese Norm wird zwar im Wortlaut des Krankenpflegegesetzes von 1985 nicht übernommen, doch gehen die Petenten zu Recht davon aus, daß im Interesse einer effektiven Ausbildung und einer einheitlichen europaweiten Angleichung auch vom bundesdeutschen Gesetzgeber ein entsprechendes Verhältnis angestrebt wird. Da das Verhältnis Schüler/Lehrer zur Zeit aber durchschnittlich 30 : 1 beträgt, werden mittelfristig bis zu 2 500 neue Unterrichtskräfte zusätzlich benötigt. Es ist daher mit einer erheblichen Verschärfung der Mangellage zu rechnen.